

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2014-0312 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Kämmerei	Datum: 04.09.2014 Einreicher: Bürgermeister
<b>Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für die Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	16.09.2014
Gremium Gemeindevertretung Metelsdorf	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Metelsdorf bewilligt gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V überplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von jeweils **7.600,00 €** für die Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses in Metelsdorf.

**Sachverhalt:**

Für die Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses standen im Jahr 2014 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 48.300 € zur Verfügung, davon

- 2.000 € für geringwertige Ausstattungsgegenstände
- 35.300 € für bewegliche Vermögensgegenstände über 410 €
- 11.000 € für bewegliche Vermögensgegenstände unter 410 €

Diese Haushaltspositionen weisen bereits überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von insgesamt 2.600 € aus. Zur Finanzierung noch fehlender Ausstattung besteht ein zusätzlicher Bedarf an finanziellen Mitteln in Höhe von 5.000 €.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Überplanmäßige Auszahlungen fallen im Produkt 57300-Dorfgemeinschaftshaus bei den Finanzkonten 7238000, 7857100 und 7857200 von insgesamt 7.600 € an. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt aus außerplanmäßigen Einzahlungen durch Grundstücksverkäufe.

Es entstehen überplanmäßige Aufwendungen bei den Produktkonten 57300.5238000 (geringwertige Ausstattung) und 57300.5385310 (Abschreibungen auf GwG) von insgesamt 7.600 €. Eine Deckung der zusätzlichen Aufwendungen kann nicht aufgezeigt werden, da der Ergebnishaushalt der Gemeinde Metelsdorf einen Fehlbedarf ausweist.

**Anlage/n: -**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	